

**SATZUNG**  
**FDP Landesverband Thüringen**  
**- beschlossen am 02. Juli 2022 in Bad Langensalza -**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name und Zweck .....	2
§ 2 Rechtsnatur und Sitz .....	3
§ 3 Verhältnis zur Bundespartei .....	3
§ 4 Allgemeines .....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 8 Ordnungsmaßnahmen .....	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung .....	6
§ 10 Gliederungen des Landesverbandes .....	6
§ 11 Rechte und Pflichten .....	7
§ 12 Organe des Landesverbandes .....	7
<b>Der Landesparteitag .....</b>	<b>8</b>
§ 13 Der Landesparteitag .....	8
§ 14 Geschäftsordnung des Landesparteitages .....	8
§ 15 Teilnahme, Stimm- und Rederecht .....	9
§ 16 Aufgaben des Landesparteitages .....	10
<b>Der Landesparteirat .....</b>	<b>11</b>
§ 17 Der Landesparteirat .....	11
§ 18 Geschäftsordnung des Landesparteirates .....	12
§ 19 Aufgaben des Landesparteirates .....	13
§ 20 Mitgliederentscheid .....	13
<b>Der Landesvorstand .....</b>	<b>13</b>
§ 21 Der Landesvorstand .....	13
§ 22 Aufgaben des Landesvorstandes .....	14
§ 23 Geschäftsordnung des Landesvorstandes .....	15
<b>Landesvertreterversammlung .....</b>	<b>15</b>
§ 24 Die Landesvertreterversammlung .....	15

<b>Gebietsverbände des Landesverbandes .....</b>	<b>16</b>
§ 25 Die Kreisverbände .....	16
§ 26 Die Kreismitgliederversammlung .....	17
§ 27 Der Kreisvorstand.....	17
§ 28 Ortsverbände .....	18
§ 29 Ortsteilverbände.....	19
<b>Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen und Wahlkreisverbände .....</b>	<b>19</b>
§ 30 Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen.....	19
§ 31 Wahlkreisverbände.....	19
§ 32 Vorstand der Wahlkreisverbände.....	20
<b>Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen .....</b>	<b>20</b>
§ 33 Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen .....	20
§ 34 Zusammensetzung und Arbeitsweise .....	20
§ 35 Landessatzungsausschuss.....	21
<b>Landesschiedsgericht .....</b>	<b>21</b>
§ 36 Landesschiedsgericht.....	21
<b>Finanzordnung und Rechnungslegung .....</b>	<b>21</b>
§ 37 Allgemeine Vorschriften.....	21
§ 38 Beiträge und Abfuhrpflicht .....	21
§ 39 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht.....	22
§ 40 Geschäftsjahr.....	22
<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>22</b>
§ 41 Amtsdauer .....	22
§ 42 Zulassung von Gästen.....	22
§ 43 Satzungsänderungen.....	23
§ 44 Auflösung und Verschmelzung.....	23
§ 45 Verbindlichkeit der Bundes- und Landessatzung .....	24
§ 46 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	24

## **§ 1 Name und Zweck**

(1) Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen, ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Gebiet des Freistaats Thüringen.

(2) Die FDP ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsange-

hörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

- (3) Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.

## **§ 2 Rechtsnatur und Sitz**

Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen ist ein eingetragener Verein. Der Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.

## **§ 3 Verhältnis zur Bundespartei**

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglied der Bundespartei.
- (2) Das Verhältnis zur Bundespartei bestimmt sich nach den §§ 8 und 9 der Bundessatzung.

## **§ 4 Allgemeines**

- (1) Jeder, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt, kann Mitglied der FDP werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der FDP sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt seit mindestens zwei Jahren in Deutschland voraus.
- (2) Mitglied der FDP können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (4) Die Freie Demokratische Partei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Zuständig ist der Kreisverband, in dessen Gebiet das aufzunehmende Mitglied einen Wohnsitz hat. Nach begründetem Antrag kann der Bewerber auch Mitglied eines anderen Kreisverbandes werden. Nach Antrag kann der Bewerber mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Kreisverbände auch Mitglied in einem Kreisverband werden, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern sollen die Kreisvorstände spätestens nach 3 Monaten entscheiden. Entscheidet der Kreisvorstand nicht in der genannten Frist, so entscheidet der Landesvorstand in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss ohne Begründung versagt werden. Gegen die Versagung ist die Anrufung des Landesvorstandes zur Überprüfung der Versagung zulässig.
- (4) War der Aufzunehmende bereits zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied in der FDP und ist diese Mitgliedschaft durch Austritt beendet worden, so kann eine erneute Mitgliedschaft rechtlich zutreffend nur dann begründet werden, wenn der Landesvorstand der Aufnahme nicht widerspricht.
- (5) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.
- (6) Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind unzulässig.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen wird und ist dem Landesverband durch den zuständigen Kreisvorstand unverzüglich mitzuteilen, sowie durch den Landesverband unverzüglich zu bestätigen.
- (8) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Kreisverband über, so hat dieses den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Kreisverband mitzuteilen. Der neue Kreisverband hat die Mitgliedschaft zu bestätigen und den Wechsel unverzüglich dem bisher zuständigen Kreisverband und dem Landesverband mitzuteilen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes die Ziele der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen
- (2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Das Nähere regelt die jeweils gültige Beitragsordnung der FDP.
- (3) Die Stimmrechte und die Wählbarkeit zu den Parteiämtern ruhen, falls das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.
- (5) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

## **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Tod,

2. Austritt,
  3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
  4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
  5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
  6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
  7. Schuldhafte unterlassene Beitragszahlung nach §9,
  8. 8. Ausschluss nach § 8.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband unter Angabe der Ausschlussgründe zu melden.
- (4) Das Mitglied ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Kreisverband zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt ist dem Landesverband mitzuteilen.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
1. Verwarnung,
  2. Verweis,
  3. Enthebung von einem Parteiamt,
  4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
  5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).
- Die Maßnahmen nach Nr. 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.
- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur

oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

- (3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch die unterlassene Beitragszahlung, wenn das Mitglied unstreitig trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist und der zuständige Schatzmeister das Mitglied in einer dritten und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.
- (2) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Absatz 1 nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitragsergebenden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Bundesgeschäftsstelle zu übersenden, die den Beschluss auf einer internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.
- (3) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen 1 und 2 das Landesschiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Absatzes 2 drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.

## **§ 10 Gliederungen des Landesverbandes**

Der Landesverband Thüringen gliedert sich in Kreisverbände. Die Kreisverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Daneben werden bei Bedarf Wahlkreisverbände gebildet.

## § 11 Rechte und Pflichten

- (1) Die Gliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu der gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Kreisverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Kreisverbände und Ortsverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Kreisverband oder Ortsverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Landesvorstand den Kreisverband anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Landesvorstand die dem Kreisverband oder Ortsverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.
- (3) Die dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen und bei Verhandlungen wegen Beteiligung an einer Koalition mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen.
- (4) Die dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Landesvorstandes herbeizuführen.
- (5) Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder (qualifizierte Mitgliedermehrheit) auch nachgeordnete Organe auflösen, ausschließen oder amtsentheben. Hierzu bedarf er der Bestätigung durch den Landesparteirat der mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder (qualifizierte Mitgliedermehrheit) zu beschließen hat. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn eine Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen des Landesvorstandes ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig. Der Landesvorstand ist zu solchen Maßnahmen berechtigt, wenn das Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

## § 12 Organe des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind dem Range nach:
  1. der Landesparteitag
  2. der Landesparteirat
  3. der Landesvorstand

- (2) Daneben wird zur Aufstellung von Wahlbewerbern eine Landesvertreterversammlung einberufen. Das Nähere regeln § 25 dieser Satzung sowie die allgemeinen wahlgesetzlichen Bestimmungen.

## Der Landesparteitag

### § 13 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder des Landesverbandes bindend.

### § 14 Geschäftsordnung des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Mindestfrist von 4 Wochen durch Anschreiben an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages nach § 16 der Landessatzung, an die Bundes- und Landtagsabgeordneten, sowie an die auf dem Landesparteitag sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung zur Landessatzung. Soweit einzelne Kreisverbände ihrer satzungsmäßigen Pflicht zur Meldung der Delegierten an den Landesverband nicht innerhalb einer durch die Landesgeschäftsstelle gesetzten angemessenen Frist nachkommen, genügt zur Einhaltung der Frist des Satzes 2 die Versendung der Einladungsunterlagen an die jeweiligen Kreisvorsitzenden.
- (2) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:
1. durch Beschluss des Landesparteirates,
  2. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens 7 Kreisverbänden,
  3. durch Beschluss der Landtagsfraktion / Gruppe,
  4. durch Beschluss des Landesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden (Mitgliedermehrheit). Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen, kann aber in besonders eilbedürftigen Fällen verkürzt werden; sie muss jedoch mindestens 3 Tage betragen.

- (3) Ein Landesparteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an dem einzelne oder alle Delegierte ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Statt eines virtuellen Parteitags ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Kreisverbänden,
2. von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder.

Der Antrag muss innerhalb von einer Woche nach der Einberufung des virtuellen Parteitags beim Landesvorstand eingehen. In diesem Fall wird der Landesparteitag nach Absatz 1 Satz 2 neu einberufen. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Landesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

- (4) Vor Beginn des Parteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern, sowie 4 Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Landesparteitages auch die Protokolle über die Wahlen der Delegierten und die durch die Landesgeschäftsstelle geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahl vorzulegen. § 11 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Diesem obliegt die Leitung des Parteitages.

## § 15 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

- (1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei an Landesparteitagen teilnehmen.
- (2) Der Landesparteitag besteht aus maximal 150 Delegierten. Diese Delegierten werden von den Kreisverbänden nach einem Delegiertenschlüssel gewählt, der zu einer Hälfte nach dem Anteil der Mitglieder eines Kreisverbandes an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes und zur anderen Hälfte nach dem Anteil der im Gebiet eines Kreisverbandes bei den jeweils letzten Landtagswahlen für die FDP erzielten Zweitwählerstimmen im Verhältnis zu den Gesamtwählerstimmen des Landesverbandes bestimmt wird.
- (3) Die hiernach auf jeden Kreisverband entfallende Delegiertenzahl wird vom Landesvorstand festgestellt und den Kreisverbänden nach der Neuberechnung vor dem des Wahlzeitraumes (gemäß §41 Abs. 3 Landessatzung) mitgeteilt. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen und der Wählerstimmen ist jeweils der 31.08. vor dem Beginn des Wahlzeitraumes (gem. §41 Abs. 3 Landessatzung).
- (4) Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände findet nach folgendem Verfahren statt:

Die Mitgliederzahl/Zweitstimmenzahl des jeweiligen Kreisverbandes ist mit 75 zu multiplizieren. Das Ergebnis dividiert durch die Gesamtzahl der Mitglieder/Zweitstimmen des Landesverbandes ergibt die Anzahl der Delegierten des jeweiligen Kreisverbandes nach Mitgliederzahlen/Zweitstimmen. Dabei werden im ersten Schritt die Vorkommzahlen herangezogen. Die zu 75 Mandaten fehlenden Delegierten werden an die Kreisverbände mit den höchsten Nachkommastellen in Reihenfolge verteilt. Jeder Kreisverband muss mindestens mit einem Delegierten vertreten sein.

- (5) Die Delegierten der Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben, wenn die Kreisverbände mit der Abführung ihrer an den Landesverband zu entrichtenden Umlage nicht mehr als ein Quartal im Rückstand sind. Das Quartal, in dem der Landesparteitag stattfindet, wird nicht mitgezählt.
- (6) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle automatisch ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht oder in nicht ausreichender Zahl vorhanden, so tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte in der Reihenfolge der meisten Stimmen. Nimmt ein Delegierter kurzfristig sein Delegiertenrecht nicht wahr, ohne seine Stimme übertragen zu haben, kann der Kreisvorsitzende die Übertragung vornehmen. Stimmrechtsübertragungen während des Parteitages sind unter den Delegierten eines Kreisverbandes zulässig. Endet die Mitgliedschaft eines Delegierten im Landesverband oder wechselt ein Delegierter den Kreisverband, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmzahl über.
- (7) Der nach Absatz 6 an der Ausübung seiner Verpflichtung verhinderte Delegierte hat seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig mitzuteilen, ob er von seinem Stimmübertragungsrecht Gebrauch machen will.
- (8) Ein Delegierter kann neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Absatz 6 übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.
- (9) Rederecht haben unbeschadet des § 42 alle nach § 15 Absatz 1 genannten Personen, sowie jeweils ein Vertreter der in § 17 Absatz 2 Nr. 9-13 genannten Vorfeldorganisationen. Diese Vertreter sind zu Beginn des Landesparteitages dem Präsidium anzuzeigen.

## § 16 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Die Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
  1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
  2. die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses (§ 14 Abs. 3),
  3. die Wahl einer Zählkommission,
  4. die Entlastung des Landesvorstandes,
  5. im Rahmen der Entlastung des Landesvorstandes auch
    - a) die Beschlussfassung über den Bericht des Landesvorstandes,

- b) die Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer,
  - 6. die Wahl des Landesvorstandes,
  - 7. die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen,
  - 8. die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,
  - 9. die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag.
  - 10. die Vorschläge zur Wahl der Delegierten der FDP im Kongress der ALDE-Partei (§16 Absatz 1 Nr. 2 der Bundessatzung)
- (3) Der Landesparteitag entscheidet ebenfalls über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Landesebene oder deren Fraktionen.

## Der Landesparteirat

### § 17 Der Landesparteirat

- (1) Der Landesparteirat besteht aus:
- 1. bis zu 30 Vertretern der Kreisverbände,
  - 2. den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes,
- (2) An den Sitzungen des Landesparteirates nehmen mit beratender Stimme teil:
- 1. die Mitglieder der Bundesregierung, die dem Landesverband Thüringen angehören,
  - 2. die von der FDP benannten Mitglieder der Landesregierung,
  - 3. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband Thüringen angehören,
  - 4. die Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion, die dem Landesverband Thüringen angehören,
  - 5. die Mitglieder des Bundesvorstandes, die dem Landesverband Thüringen angehören,
  - 6. der Pressesprecher der FDP Thüringen,
  - 7. der Geschäftsführer des Landesverbandes der FDP Thüringen.
  - 8. und die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse.
  - 9. einem Vertreter der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Thüringen (VLK-Thüringen),
  - 10. einem Vertreter der JuLis - Junge Liberale Thüringen,

11. einem Vertreter der Liberalen Frauen Thüringen,
12. einem Vertreter des Liberalen Mittelstand Thüringen,
13. einem Vertreter der Liberalen Senioren Thüringen,
14. und einem von der Fraktion/Gruppe benannten Mitglied der Landtagsfraktion / Gruppe.

- (3) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 2 müssen mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 2 jeweils Mitglied der FDP sein. Die Vertreter nach Absatz 2 Nr. 9 bis 14 sowie jeweils ein Stellvertreter sind dem Landesverband namentlich zu benennen. Sie müssen durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sein.
- (4) Die Vertreter der Kreisverbände durch Kreismitgliederversammlungen werden nach folgendem Schlüssel gewählt: Jeder Kreisverband besitzt zunächst ein Grundmandat. Die restlichen Mandate werden analog dem Verfahren nach § 14 Abs. 4 auf Basis der Anzahl der Parteitagsdelegierten der einzelnen Kreisverbände berechnet. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbände und ein zu wählender Stellvertreter pro Mitglied werden von der Kreismitgliederversammlung gewählt, bei der auch die Delegierten zum Landesparteitag gewählt werden.

## § 18 Geschäftsordnung des Landesparteirates

- (1) Der Landesparteirat ist vom Landesvorsitzenden mindestens 4-mal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Mindestfrist von 3 Wochen.
- (2) Der Landesparteirat muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:
  1. von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder,
  2. von 3 Kreisverbänden,
  3. von der Landtagsfraktion / Gruppe,
  4. oder vom Landesvorstand.
- (3) Die Vorschriften über den virtuellen Landesparteitag nach §14 Abs. 3 gelten für den Landesparteirat entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Antrag nach Satz 1 Nr. 2 von mindestens einem Drittel der nach §17 Abs. 1 Nr. 1 und 3 gewählten Vertreter gestellt werden muss.
- (4) Der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden, leitet die Sitzungen des Landesparteirates. Die Stimmabgabe erfolgt mit Ausnahme von Personalentscheidungen in der Regel offen und wird protokollarisch festgehalten.

## § 19 Aufgaben des Landesparteirates

- (1) Dem Landesparteirat obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden politischen oder organisatorischen Fragen, die von Landesparteitagen überwiesen worden sind oder einer aktuellen Befassung bedürfen. Der Landesparteirat berät den Landesvorstand beim Abschluss eines Koalitionsvertrages und über die zu entsendenden Vertreter in die Landesregierung.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesparteirates zählen insbesondere:
  1. die Beschlussfassung über den Finanzplan des Landesvorstandes,
  2. die Zusammenarbeit in politischen und organisatorischen Fragen mit den Kreisverbänden,
  3. die Bestätigung des Berichts des Landesvorstandes,
  4. auf Vorschlag des Landesvorstandes die Bestätigung des Landesgeschäftsführers,
  5. auf Vorschlag des Landesvorstandes die Bestätigung des Pressesprechers des Landesverbandes, sowie
  6. die Erfüllung der sich aus § 20 ergebenden Pflichten zum Mitgliederentscheid.
  7. die Benennung und Abberufung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und Fachausschüsse und die Kontrolle der Ergebnisse gemeinsam mit dem Landesvorstand

## § 20 Mitgliederentscheid

- (1) Der Mitgliederentscheid findet über wichtige politische Fragen statt. Der Landesparteirat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit (qualifizierte Mehrheit) auf Antrag über die Durchführung des Mitgliederentscheids. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, ein Drittel der Kreisverbände oder 10 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes. Das weitere Verfahren regelt die durch den Landesparteirat zu beschließende Verfahrensordnung.
- (2) Die Entscheidung im Mitgliederentscheid ist politische Beschlusslage der Thüringer FDP und steht einer Entscheidung des Landesparteitages gleich.

## Der Landesvorstand

### § 21 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht
  1. aus dem Präsidium, und zwar
    - a) dem Landesvorsitzenden,

- b) drei gleichberechtigten Stellvertretern,
  - c) dem Landesschatzmeister,
  - d) bis zu 9 Beisitzern,
  - e) sowie dem Generalsekretär, welcher vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt werden kann.
2. Mitgliedern der Bundesregierung, die dem Landesverband Thüringen angehören,
  3. den von der FDP benannten Mitgliedern der Landesregierung,
  4. den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband Thüringen angehören,
  5. den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die dem Landesverband Thüringen angehören,
  6. dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion / Gruppe, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter,
  7. sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes, die dem Landesverband Thüringen angehören.
- (2) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 haben kein Stimmrecht und müssen mit Ausnahme der Nr. 3 Mitglied der FDP sein.
- (3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen beratend zudem jeweils die Landesvorsitzenden oder ihre ständigen Vertreter der in § 17 Abs. 2 Nr. 9-13 genannten Vorfeldorganisationen teil, soweit sie Mitglied der FDP sind und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehören.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Präsidiums.

## § 22 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand beschließt im Sinne des Landesparteitags und des Landesparteirats über die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Landesparteirat über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.
- (2) Der Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesschatzmeister, der Generalsekretär erledigen im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Sie sind verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.
- (3) Der Landesvorsitzende, seine drei Stellvertreter und der Landesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Landesverband allein. Verträge, welche die

Partei verpflichtet, werden von ihm oder aufgrund der von ihm erteilten Vollmacht abgeschlossen.

- (4) Der Landesvorstand erstellt einen Finanzplan des Landesverbandes, welcher durch den Landesparteirat beschlossen werden muss.
- (5) Dem Landesvorstand obliegen insbesondere:
  1. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes,
  2. das Vorschlagsrecht zur Benennung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und Fachausschüsse durch den Landesparteirat und die gemeinsame Kontrolle der Ergebnisse,
  3. die Zusammenarbeit mit der Bundespartei, den Landesverbänden sowie anderen demokratischen Parteien.
- (6) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf allen Versammlungen der nachgeordneten Gliederungen zu sprechen - und ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

## § 23 Geschäftsordnung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand tritt grundsätzlich einmal im Monat zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von 1 Woche erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
  1. von 3 Mitgliedern des Landesvorstandes,
  2. von der Landtagsfraktion.

## Die Landesvertreterversammlung

### § 24 Die Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung ist eine allgemeine wahlgesetzliche Vertreterversammlung. Ihre (wahlgesetzlichen) Aufgaben sind die Wahlen der Bewerber
  1. auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht die Aufstellung einer Bundesliste beschlossen worden ist,
  2. auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag,
  3. auf der Landesliste zum Thüringer Landtag.

- (2) Die Landesvertreterversammlung ist weiter zuständig für die Wahl der Vertreter des Landesverbandes und deren Stellvertreter zum Europaparteitag gemäß § 15 der Bundessatzung.
- (3) Die Landesvertreterversammlung besteht aus höchstens 150 Vertretern der Kreisverbände, die jeweils für die anstehenden Wahlen iSd Absatz 1 Nr. 1-3 von den Kreismitgliederversammlungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 dieser Satzung sowie der Landesgeschäftsordnung und der allgemeinen wahlgesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.
- (4) Auf Kreismitgliederversammlungen zur Wahl der Vertreter zu Landesvertreterversammlung sind stimmberechtigt die FDP-Mitglieder, welche im Gebiet des jeweiligen Kreisverbandes mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sind, unabhängig von der Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung der Partei und die am Tage des Zusammentritts der Mitgliederversammlung für die bevorstehende Wahl wahlberechtigt sind. Zum Vertreter kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der Landesvertreterversammlung wahlberechtigt ist für die Wahl, zu der die Landesvertreterversammlung zur Wahl der Bewerber einer Landesliste einberufen worden ist.
- (5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden unter Beachtung der in den Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen sowie des Termins für den Europaparteitag nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 14 Abs. 1 dieser Satzung einberufen. § 14 Abs. 2, 4, 5 gelten entsprechend. Eine Prüfung der Mitgliederumlage erfolgt nicht.
- (6) Die Regelungen des § 27 gehen den restlichen Bestimmungen dieser Satzung vor. Gemäß § 10 der Landesgeschäftsordnung zu dieser Satzung finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 5 der Geschäftsordnung für die Landesvertreterversammlung sinngemäße Anwendung.

## Gebietsverbände des Landesverbandes

### § 25 Die Kreisverbände

- (1) Die Grenzen der Kreisverbände entsprechen den politischen Grenzen der Landkreise bzw. kreisfreier Städte. Der Landesparteitag ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen eine andere Einteilung oder eine andere Grenzfestlegung vorzunehmen.
- (2) Die Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:
  1. die Kreismitgliederversammlung
  2. der Kreisvorstand.

## § 26 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie ist vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Frist für Anträge einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist zuständig zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung wählt insbesondere:
  1. den Kreisvorstand,
  2. 2 unabhängige Rechnungsprüfer, die nicht dem Kreisvorstand gehören dürfen,
  3. die Delegierten für den Landesparteitag,
  4. die Vertreter für den Landesparteirat.
  5. die Wahl der Vertreter für die Landesvertreterversammlung.
- (3) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen sind durch den Kreisvorsitzenden zwingend einzuberufen:
  1. auf Beschluss des Kreisvorstandes,
  2. auf Anforderung von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes.

Der Kreisvorstand kann in dringenden Fällen eine Verkürzung der Einladungsfrist beschließen. Hat die beantragte außerordentliche Kreismitgliederversammlung nicht binnen 4 Wochen stattgefunden, soll der Landesvorstand hierzu einladen.

## § 27 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
  1. dem Kreisvorsitzenden,
  2. bis zu 2 Stellvertretern,
  3. dem Schatzmeister,
  4. bis zu 11 Beisitzern
  5. den Vertretern des Kreisverbandes im Landesparteirat,
- (2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
  1. dem Vorsitzenden der FDP-Fraktion/Gruppe im Kreistag bzw. Stadtrat.
  2. dem Landrat oder Beigeordneten des Landkreises bzw. dem Oberbürgermeister oder Beigeordneten der kreisfreien Städte, die der FDP angehören, in der hier genannten Reihenfolge. Sind mehrere hierzu berechtigt, so benennt die Fraktion den Vertreter.

3. die dem Kreisverband angehörigen Bundes- und Landtagsabgeordneten.
- (3) Der jeweils amtierende Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zudem Kooptationen der Kreisvorstände der in § 17 Abs. 2 Nr. 9-13 genannten Vorfeldorganisationen zulassen. In diesem Fall sind gegenüber dem Kreisvorstand jeweils ein ständiger Vertreter und ein Stellvertreter namentlich zu benennen, die Mitglied der FDP sind und ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sind.
- (4) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 2 und 3 müssen Mitglied der FDP sein und dürfen nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.
- (5) Der Kreisvorstand koordiniert die politische und organisatorische Arbeit im Kreisverband. Er ist zudem verpflichtet, im Anschluss an Kreismitgliederversammlungen der Landesgeschäftsstelle etwaige Wahlergebnisse zu übermitteln. Hierzu sind gegebenenfalls auf Verlangen die zugehörigen Protokolle vorzulegen.
- (6) In Bezug auf die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes gelten die Regelungen des § 23 dieser Satzung sinngemäß.
- (7) Der Kreisvorstand hat das Recht, die Stelle eines hauptamtlichen Geschäftsführers auszuschreiben. Darüber muss eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (qualifizierte Mehrheit) beschließen. Die Finanzierung der Kreisgeschäftsstelle und des Geschäftsführers erfolgt aus den Mitteln des Kreisverbandes. Der Arbeitsvertrag des Geschäftsführers muss durch den Landesverband, vertreten durch den Landesvorstand, genehmigt werden.

## § 28 Ortsverbände

- (1) Soweit vorhanden, besteht ein Kreisverband aus den in diesem Territorium ansässigen Ortsverbänden. Diese können für eine oder mehrere Gemeinden des Kreises, bzw. Stadtteile der kreisfreien Städte gebildet werden, wenn mindestens 3 Mitglieder vorhanden sind.
- (2) Die Organe sind:
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Ortsvorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände wählen den Ortsvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet vorab über Anzahl und Funktion der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der jeweils amtierende Ortsvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zudem Kooptationen der Vorstände der in § 17 Abs. 2 Nr. 9-13 genannten Vorfeldorganisationen zulassen. In diesem Fall sind gegenüber dem Ortsvorstand jeweils ein ständiger Vertreter und ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Diese müssen Mitglied der FDP sein, ihren Wohnsitz im Gebiet des FDP-Ortsverbandes haben und ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sein. Die nach Satz 1 kooptierten

Mitglieder dürfen nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.

### **§ 29 Ortsteilverbände**

- (1) Innerhalb von Ortsverbänden können in solchen Ortsteilen Ortsteilverbände gebildet werden, in denen eigene Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsräte gewählt werden.
- (2) Ortsteilverbände sind Bestandteil des Ortsverbandes. Sie regeln die Belange der Partei innerhalb ihres Ortsteils, insbesondere die Fragen der Aufstellung von Bewerbern für die kommunalen Ämter ihres Ortsteils selbstständig und nach den Grundsätzen dieser Satzung.

## **Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen und Wahlkreisverbände**

### **§ 30 Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen**

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundes- und Landespartei.
- (2) Für die Wahl von Vertretern für den Europaparteitag gelten die gesetzlichen Regelungen und die Satzung der Bundespartei.

### **§ 31 Wahlkreisverbände**

- (1) Wahlkreisverbände werden gebildet zur Durchführung von Wahlen und zur Aufstellung von Kandidaten, wenn die Grenzen eines Wahlkreises bei einer allgemeinen Wahl nicht mit den Grenzen eines Kreisverbandes übereinstimmen.
- (2) Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Mitgliedern der FDP, die in den Grenzen des jeweiligen Wahlkreises wahlberechtigt sind.
- (3) Die konstituierende Sitzung eines Wahlkreisverbandes wird von einem Beauftragten des Landesvorstands einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (4) Die Wahlkreisversammlung wählt den Wahlkreisbewerber unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften
- (5) Die Wahlkreisversammlung kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzung der Bundes- und Landespartei einen den Wahlkreisvorstand nach §32, sowie 2 Rechnungsprüfer für die Dauer des Wahlkampfes wählen.
- (6) Die Funktion des Wahlkreisverbandes endet mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Schatzmeisters gegenüber den Vorständen der beteiligten Kreisverbände in angemessener Frist nach dem Wahltag.

## § 32 Vorstand der Wahlkreisverbände

- (1) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. einem Stellvertreter,
  3. einem Schatzmeister,
  4. bis zu 2 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes ist verantwortlich für die frist- und formgerechte Einreichung der Wahlunterlagen beim zuständigen Wahlleiter sowie zur Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes zu der Wahl anlässlich derer er gebildet worden ist.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Wahlkreisverband gegenüber dem Wahlleiter.
- (4) Nach seiner Wahl nimmt der Wahlkreiskandidat an den Sitzungen des Wahlkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

## Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen

### § 33 Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Landesparteirat kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Landesfachausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen. Deren Aufgabe ist es, die Arbeit des Landesverbandes sachverständig zu unterstützen.
- (2) Landesfachausschüsse werden grundsätzlich auf Dauer gebildet, Arbeitsgruppen anlässlich eines bestimmten vorübergehenden Zwecks.

### § 34 Zusammensetzung und Arbeitsweise

Für die Bildung der Gremien gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Landesparteirat benennt die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen. Der Benennung der Vorsitzenden der Landesfachausschüsse hat ein geeignetes, mitgliederoffenes Beteiligungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Die jeweiligen Vorsitzenden benennen unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Kreisverbänden weitere Mitglieder.
2. Die Gremien können Sachverständige, die nicht Parteimitglieder sein müssen, mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen können Anträge an den Landesvorstand richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als Eigene zu übernehmen.

4. Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen haben die Aufgabe den Landesvorstand sachverständig zu beraten. Dazu stimmen die jeweiligen Vorsitzenden mindestens einmal jährlich die Arbeitsweise und das Arbeitsprogramm gemeinsam mit dem Landesvorstand ab.
5. Die jeweiligen Vorsitzenden sind dem Landesvorstand und dem Landesparteirat rechenschaftspflichtig.

### **§ 35 Landessatzungsausschuss**

- (1) Der Landessatzungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch den Landesvorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses werden auf Vorschlag der Kreisvorstände durch den Landesvorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Der Landesvorstand oder der Vorstand einer Gliederung des Landesverbandes können vom Landessatzungsausschuss ein Gutachten in Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Satzung anfordern.

## **Landesschiedsgericht**

### **§ 36 Landesschiedsgericht**

- (1) Das Landesschiedsgericht wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung der FDP tätig.

## **Finanzordnung und Rechnungslegung**

### **§ 37 Allgemeine Vorschriften**

Die Finanzordnung und die Rechnungslegungsvorschriften für den Landesverband und seine Gliederungen richten sich nach der Finanzordnung und der Beitragsordnung, die vom Bundesparteitag beschlossen wird.

### **§ 38 Beiträge und Abführpflicht**

- (1) Die in der Beitragsordnung der FDP festgelegten Mitgliedsbeiträge werden von den Kreisverbänden erhoben. Sie sind verpflichtet, pro Mitglied und Monat den in der Beitragsordnung festgelegten Betrag an den Landesverband abzuführen.
- (2) Der Landesverband kann die Abführverpflichtung für höchstens drei Monate im Kalenderjahr außer Kraft setzen.

(3) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

### **§ 39 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht**

- (1) Der Landesverband und seine Gliederungen sind verpflichtet, eine Prüfung durch Rechnungsprüfer vornehmen zu lassen, die je nach Zuständigkeit vom Parteitag oder der Mitgliederversammlung gewählt werden. § 11 der Finanzordnung der FDP gilt entsprechend.
- (2) Die Gliederungen sind verpflichtet, eine Abschrift des nach § 24 des Parteiengesetzes in Verbindung mit § 10 der Finanzordnung der FDP vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes dem Landesverband unverzüglich zu übersenden.

### **§ 40 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 41 Amtsdauer**

- (1) Die Amtsdauer der Organe einschließlich ihrer Mitglieder und der Rechnungsprüfer, sowie der Vertreter im Landesparteirat beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Wahl durch das zuständige Gremium. Sie gilt in jedem Fall bis zur Neuwahl, auch wenn dadurch die Amtszeit geringfügig verkürzt oder verlängert wird.
- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden vom Landesparteitag in der Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai desselben Jahres und beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag werden von den Kreisverbänden in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 31. Januar des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit beginnt am 1. Februar desselben Jahres und beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.
- (5) Nach- und Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Dies gilt auch im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands.

### **§ 42 Zulassung von Gästen**

Gäste können auf Beschluss des jeweiligen Organs zugelassen werden. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

## § 43 Satzungsänderungen

- (1) Satzungen und Ordnungen mit Satzungsrang sowie ihre jeweiligen Änderungen können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit), mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten (absolute Mitglieder Mehrheit) beschlossen werden.
- (2) Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist. Die Landesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Delegierten und den sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung, sowie dem Landessatzungsausschuss acht Wochen vor Beginn des Landesparteitages mit.
- (3) Die Landesgeschäftsstelle versendet die fristgerecht eingegangenen Satzungsänderungsanträge zusammen mit der Einladung zum Landesparteitag an die Delegierten und an die sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung und fordert unter Datumsangabe auf, Abänderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages einzureichen. Die Landesgeschäftsstelle legt sodann die Satzungsänderungsanträge und die fristgerecht eingegangenen Abänderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des Landessatzungsausschusses wird am Tagungsort an die Stimmberechtigten und die redoberechtigten Teilnehmer bekannt gegeben.

## § 44 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Landesparteitag mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher allen Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes, und zwar mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Auflösung einer Gliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher den Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Gebietsverband zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung. Gegen den Beschluss ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Bundesparteitages.

- (4) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes oder seiner Gliederungen im Falle einer Auflösung wird im Rahmen der mit der Auflösung befassten Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### **§ 45 Verbindlichkeit der Bundes- und Landessatzung**

- (1) Die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung sowie die der Landessatzung vorgehenden Bestimmungen der Bundessatzung, die Bundesgeschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung und Beitragsordnung der FDP sind für den Landesverband und alle seine Untergliederungen verbindlich.
- (2) Die Landesgeschäftsordnung und die Landesbeitragsordnung sind Bestandteile der Landessatzung.

#### **§ 46 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft.

**LANDESGESCHÄFTSORDNUNG ZUR LANDESSATZUNG**  
**FDP Landesverband Thüringen**  
- beschlossen am 02. Juli 2022 in Bad Langensalza -

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Beschlussfähigkeit .....	1
§ 2 Beschlüsse .....	2
§ 3 Abstimmungen .....	2
<b>Wahlen</b> .....	2
§ 4 Allgemeines.....	2
§ 5 Vorstandswahlen .....	3
§ 6 Delegiertenwahl.....	4
§ 7 Landesparteitagspräsidium.....	4
§ 9 Nach- und Ergänzungswahlen.....	5
§ 10 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen.....	5
<b>Anträge</b> .....	5
§ 12 Änderungsanträge .....	6
§ 13 Geschäftsordnungsanträge .....	6
§ 14 Behandlung der Anträge .....	6
<b>Sonstiges</b> .....	7
§ 15 Redezeit .....	7
§ 16 Vertraulichkeit .....	7
§ 16a -Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen .....	7
§ 17 Fristenberechnung .....	7
§ 18 Protokoll .....	7
§ 19 Ergänzende Bestimmungen.....	7
§ 20 Inkrafttreten.....	8

### **§ 1 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig

1. bei Vorstands- und Delegiertenversammlungen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.

2. In allen übrigen Fällen, wenn die Beschlussfähigkeit festgestellt wird. Diese Feststellung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter. Die Feststellung erfolgt auf Rüge von
  - bei Vorstandssitzungen einem,
  - bei Parteitag 25,
  - bei sonstigen Versammlungen 1/3 der anwesenden Mitglieder oder Delegierten.Die Rüge muss zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung in §28, die Landessatzung und die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Dies gilt auch für Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

## § 3 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (2) Änderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung Vorrang.

## Wahlen

### § 4 Allgemeines

- (1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes und zu seinen Gliederungen, sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen, sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.

- (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann bei Abwesenheit auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

## § 5 Vorstandswahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Enthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist auch teilweise Stimmenthaltung möglich; es kann auch mit "nein" abgestimmt werden.
- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
- hat nur ein Bewerber kandidiert, wird neu gewählt,
  - kandidieren zwei Bewerber und beide haben zusammen mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
  - haben mehr als zwei Bewerber kandidiert, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Ist die Höchstzahl von mehr als zwei Bewerbern erreicht worden (Stimmengleichheit) oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht, so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.
- (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen (Sammelwahl) und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei Stimmengleichheit auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zur Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für die Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (4) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.
- (5) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden - soweit sie ihm nicht Kraft Amtes angehören - vom Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt.

## **§ 6 Delegiertenwahl**

- (1) Bei den Wahlen der Delegierten zu Bundes- und Landesparteitagen wird in einem oder mehreren Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, Delegierte und Ersatzdelegierte in einem Wahlgang zu wählen.
- (2) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

## **§ 7 Landesparteitagspräsidium**

Die Mitglieder des Parteitagspräsidiums werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das Parteitagspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweils amtierende Mitglied ist der Präsident des Parteitages.

## **§ 8 Landesschiedsgericht**

- (1) Der Präsident des Landesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt. Sie dürfen nicht demselben Kreisverband angehören.
- (2) Der weitere Beisitzer des Landesschiedsgerichts und die stellvertretenden Beisitzer werden gemäß § 6 Abs. (1) bis (4) in einem Wahlgang gewählt. Der Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen ist als Beisitzer des Landesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt.
- (3) Bei den Vorschlägen nach den Absätzen (1) und (2) sind § 3 Abs. (1) und (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (1) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (2) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung möglichst zu berücksichtigen.

- (4) Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. (2) und 8 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung nicht, muss die Wahl wiederholt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Landesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Amtsinhaber, der die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.
- (6) Nachwahlen zum Landesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Landesschiedsgerichts gefährdet ist.

## **§ 9 Nach- und Ergänzungswahlen**

- (1) Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
- (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

## **§ 10 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen**

- (1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.
- (2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt.
- (3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.
- (4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2), welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (6) und welche Plätze nach § 6 Abs. (1) bis (3) gewählt werden.

## **Anträge**

### **§ 11 Antragsrecht und Fristen**

- (1) Jedes in einem Organ stimmberechtigte Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen.
- (2) Die Anträge zu Parteitagungen sind bis spätestens 2 Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten binnen Wochenfrist zuleitet. Anträge an den Landesparteirat sind schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen an die Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Mitgliedern unverzüglich zuleitet.
- (3) Der jeweilige Vorstand hat das Recht, Anträge ohne an Fristen gebunden zu sein, schriftlich einzureichen.

- (4) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag gemäß Absatz 2 können zudem durch die FDP-Landtagsfraktion sowie die Landesvorstände der in § 18 Absatz 1 Landessatzung genannten Vorfeldorganisationen gestellt werden.
- (5) Ohne Einhaltung der Frist des Absatz 2 können Anträge von 50 Delegierten zum Landesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsantrag). In diesem Fall beschließt der Landesparteitag nach Anhörung je eines Redner für und gegen die Behandlung des Antrages mit einer einfachen Mehrheit der Parteitagsdelegierten ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.
- (6) Auf Mitgliederversammlungen ist es ausreichend, wenn die Anträge zu Beginn der Veranstaltung verteilt werden. Die vorherige Zuleitung an die Mitglieder ist nicht zwingend. Ansonsten findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Änderungsanträge**

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

## **§ 13 Geschäftsordnungsanträge**

Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

## **§ 14 Behandlung der Anträge**

- (1) Anträge auf Änderung der Landessatzung werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt.
- (2) Sofern der Landesparteitag nichts anderes beschließt, wird von den Delegierten in schriftlicher Abstimmung festgelegt, in welcher Reihenfolge die fristgerecht eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge, die nach § 11 Abs. (5) zur Beratung angenommen wurden, auf dem Parteitag zu beraten sind.
- (3) Der Landesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als sogenannten Leitantrag einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist. Für den Leitantrag gelten die Fristen nach § 11 Abs. (2).
- (4) Der Landesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Landesparteitages gesetzt werden, soweit dieser kein Themenparteitag ist.
- (5) Untergliederungen und den weiteren Organen steht es frei, in ihren Satzungen und Geschäftsordnungen andere Verfahren zur Bestimmung der Antragsreihenfolge zu treffen. Ist dazu keine Regelung getroffen, werden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

## Sonstiges

### § 15 Redezeit

Auf Antrag kann jederzeit eine Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten, und der Schluss der Rednerliste, sowie der Schluss der Debatte beschlossen werden. Der Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Mitglied des Organs gestellt werden, das zu dieser Sache noch nicht gesprochen hat.

### § 16 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei, der Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

### § 16a -Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. Es gilt die vom Bundesvorstand beschlossene Verfahrensordnung.

### § 17 Fristenberechnung

- (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.
- (3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.

### § 18 Protokoll

Von Verhandlungen der Parteiorgane ist eine Niederschrift mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und von dem Ergebnis der Wahlen anzufertigen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### §19 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.

## **§20 Inkrafttreten**

Die Landesgeschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landesparteitags in Kraft.

**FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FiBeiO)**  
**des FDP-Landesverbandes Thüringen**  
**beschlossen am 02. Juli 2022 in Bad Langensalza**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Finanz- und Haushaltsplanung</b> .....	<b>2</b>
§ 1 - Finanzplanung .....	2
§ 2 - Haushaltsplanung .....	2
<b>II. Finanzmittel und Ausgaben</b> .....	<b>2</b>
§ 3 - Grundsätze .....	2
§ 4 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern.....	2
§ 5 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern.....	3
§ 6 - Unzulässige Spenden .....	3
<b>III. Beitragsordnung</b> .....	<b>3</b>
§ 7 - Beiträge .....	3
§ 8 - Entrichtung der Beiträge .....	4
§ 9 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 10 - Verletzung der Beitragspflicht .....	5
§ 11 - Mandatsträgerbeiträge .....	6
<b>IV. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich</b> .....	<b>6</b>
§ 12 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung.....	6
§ 13 - Quittungen über Zuwendungen .....	6
§ 14 - Prüfungswesen.....	6
<b>V. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur</b> .....	<b>7</b>
§ 15 - Rechte der Schatzmeister .....	7
§ 16 - Schadensersatz .....	7
§ 17 - Aufrechnungsverbot.....	7
§ 18 - Rechtsnatur.....	7
§ 19 - Inkrafttreten .....	7

## **I. Finanz- und Haushaltsplanung**

### **§ 1 - Finanzplanung**

- (1) Der Landesverband ist verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. Den Gliederungen des Landesverbandes wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- (3) Der Landesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Kreisschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Landesschatzmeister.

### **§ 2 - Haushaltsplanung**

- (1) Der Landesverband ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

## **II. Finanzmittel und Ausgaben**

### **§ 3 - Grundsätze**

- (1) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

### **§ 4 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern**

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

## **§ 5 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

## **§ 6 - Unzulässige Spenden**

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

# **III. Beitragsordnung**

## **§ 7 - Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich:	Mindestbeitrag monatlich:
A	in Ausbildung*	5,00 EURO
B	bis 2.400 EURO	10,00 EURO
C	2.401 bis 3.600 EURO	12,00 EURO

D	3.601 bis 4.800 EURO	18,00 EURO
E	über 4.800 EURO	24,00 EURO

\*Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitrags erhebende Gliederungen

- für die Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch
  - keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.
- (3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
- für Rentner,
  - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
  - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

- (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

## **§ 8 - Entrichtung der Beiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

## **§ 9 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge**

- (1) Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.
- (2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.
- (3) Kommt ein Gebietsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, der Gliederung zur Sicherung der Umlageleistungen das Recht der Beitrags-erhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen Gliederung übergeordneten Verband widerruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuüben. Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt. Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus § 7 und § 10 dieser Ordnung verstößt.

- (4) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Untergliederungen.
- (5) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über die Höhe der Mitgliederumlage, die an sie abzuführen ist.
- (6) Die beitrags erhebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage in Höhe von 2,20 EURO. Für Mitglieder, die nach § 7 Abs. (2) dieser Finanz- und Beitragsordnung in der EURO-Einkommensstaffel in Stufe A eingestuft sind, ist ein reduzierter Umlagebetrag von 1,10 EURO pro Monat zu entrichten. Die beitrags erhebenden Gliederungen zahlen darüber hinaus eine zweckgebundene Sonderumlage in Höhe von 20 EURO je Mitglied und Jahr in einen Solidarfonds. Näheres regelt die FiBeiO der Bundespartei.

Die Kreisverbände entrichten an den Landesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage in Höhe von 2,50 EURO.

- (7) Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

## **§ 10 - Verletzung der Beitragspflicht**

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 6 Abs. (2) Satz 3 der Bundessatzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Schaden zufügt. Die gemäß § 11 Nr. 2 der Schiedsgerichtsordnung Antragsberechtigten können beim Schiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Das Schiedsgericht kann gemäß § 21 Abs. (1) Nr. 1 der Schiedsgerichtsordnung über den Ausschluss durch begründeten Vorbescheid entscheiden.
- (4) Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann an Stelle des Antrags nach Abs. (3) Satz 2 der zuständige Schatzmeister in einer dritten und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. 2Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.
- (5) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. (1) und (4) nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitrags erhebenden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. 2In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Bundesgeschäftsstelle zu übersenden, die den Beschluss auf einer internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.

- (6) Der Antrag nach Abs. (3) schließt das Verfahren nach den Absätzen (4) und (5) aus.
- (7) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen (4) und (5) das Schiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt im Fall des Absatzes (4) mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft an-gegebenen Tag, im Fall des Absatzes (5) drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.

### **§ 11 - Mandatsträgerbeiträge**

- (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandats-trägern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

## **IV. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich**

### **§ 12 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung**

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
- (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

### **§ 13 - Quittungen über Zuwendungen**

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personen-konten ausgestellt.

### **§ 14 - Prüfungswesen**

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. (2) Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Landesvorstand, vertreten durch den Landesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Untergliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## V. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur

### § 15 - Rechte der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister des Landesverbandes vertritt den Verband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Er ist berechtigt und bevollmächtigt, alle Ansprüche nachgeordneter Gebietsverbände gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, soweit dies zur Erstellung der Rechenschaftsberichte erforderlich ist.
- (2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

### § 16 - Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 6 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

### § 17 - Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

### § 18 - Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Kreisverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

### § 19 - Inkrafttreten

Die vom Landesparteitag am 03. Juli 2022 beschlossene Fassung der Finanz- und Beitragsordnung ersetzt die bisherigen Fassungen und tritt mit der Verabschiedung in Kraft.